

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) zur Konsultation der Europäischen Kommission zur Stärkung des sozialen Europas

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) [1] begrüßt die Ankündigung der Europäischen Kommission, angesichts der Herausforderungen des ökologischen, digitalen und demografischen Wandels ein starkes soziales Europa zu verfolgen, das einen gerechten Übergang in die Gesellschaft der Zukunft ermöglicht. Gerade die Corona-Pandemie zeigt, wie wichtig es ist, dass in allen EU-Mitgliedstaaten wirksame, verlässliche, bezahlbare und allgemein zugängliche Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen zur Verfügung stehen.[2] Die BAGFW fordert die Setzung sozialer Ziele in einer europäischen Gesamtstrategie ab 2021 als Nachfolge der EU 2020-Strategie und eine praxisgerechte EU-Strukturförderung zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Zur Erreichung einer sozialen Aufwärtskonvergenz auf hohem Niveau unterstützt die BAGFW die weitere Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten. Dabei sollen nationale, regionale und lokale Interessen, sowie die Interessen Vulnerabler und Benachteiligter und der Zivilgesellschaft im europäischen Willensbildungsprozess breit eingebunden werden.

1) Das soziale Europa stärken

In ihrer Mitteilung „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ vom 14. Januar 2020[3] legt die Europäische Kommission dar, wie sie im Bereich der Sozialpolitik auf den Wandel der Wirtschaft durch die Umstellung auf eine klimaneutrale Arbeitsweise bis 2050, auf die Digitalisierung der Arbeitsprozesse und auf den demografischen Wandel, insbesondere durch Bevölkerungsalterung und Landflucht, reagieren will: „Die europäische Säule sozialer Rechte ist die europäische Antwort auf diese grundsätzlichen Ziele. Unsere Sozialstrategie besteht darin, dafür zu sorgen, dass der Wandel in Bezug auf Klimaneutralität, Digitalisierung und demografischen Wandel sozialverträglich und gerecht erfolgt.“ Die Mitteilung enthält bereits eine Aufstellung von Initiativen auf EU-Ebene, die 2020 und 2021 die Umsetzung der ESSR unterstützen sollen. Gleichzeitig bereitet die Mitteilung den Weg für einen Aktionsplan zur Umsetzung der ESSR auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten, der Anfang 2021 veröffentlicht werden soll. Dazu will die EU-Kommission mit dieser aktuellen Konsultation[4] eine breit angelegte Debatte starten.

Die BAGFW hält die EU-Kommission an, ihre Ankündigung, ein starkes soziales Europa angesichts von ökologischem, digitalem und demografischem Wandel zu befördern, ambitioniert umzusetzen und damit einen gerechten Übergang in die Gesellschaft der Zukunft zu ermöglichen. Die Corona-Pandemie darf nicht Anlass sein, diese Ankündigungen aufzuschieben oder gar aufzugeben, sondern muss im Gegenteil dazu führen, diese Pläne umso energischer zu verfolgen. Ziel muss es sein, die EU deutlich mehr als derzeit als Wertegemeinschaft und auch als soziale Gemeinschaft von Staaten weiterzuentwickeln und zu profilieren – im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, der europäischen Gemeinwesen, ihrer demokratischen Staaten und des Friedens in Europa.

Gleichwertige soziale Zielsetzungen in der EU sind auch deshalb von hoher Bedeutung, weil die Akzeptanz in der Bevölkerung für die europäische Einigung schwindet, wenn sich der Eindruck weiter durchsetzt, dass die Politik der EU nicht dem Wohlbefinden und der Lebensqualität der Menschen dient. Wirtschaftliches Funktionieren ist kein Selbstzweck, sondern soll für alle Bürgerinnen und Bürger der EU Vorteile bringen. Gut funktionierende sozialpolitische Systeme sind auch wirtschaftlich sinnvoll: Wirksame Sozialleistungssysteme tragen durch Krisen, sind ein wesentlicher Standortfaktor für Arbeitgeber*innen und sind

damit Investitionen in die Zukunft. Die großen Unterschiede der wirtschaftlichen und sozialen Lage in den Mitgliedstaaten gefährden die Stabilität der Eurozone und die gesamte EU.[5]

Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände ist ein soziales Europa gekennzeichnet durch Aktivitäten der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rats der EU, welche gemeinsam starke Impulse für eine soziale Aufwärtskonvergenz der mitgliedstaatlichen Sozialleistungssysteme auf hohem Niveau setzen, flankiert von einer auskömmlichen Strukturförderung zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und mit deutlichen sozialen Zielen in einer Gesamtstrategie zur politischen Koordinierung in der EU. Hierbei müssen nationale, regionale und lokale Interessen sowie die Interessen der Zivilgesellschaft im europäischen Willensbildungsprozess breit eingebunden sein.

Dabei erfordert eine Vertiefung der sozialen Dimension der EU auch eine soziale Gestaltung der digitalen Transformation. Dort, wo Arbeitsplätze im Zuge dessen wegfallen und andere neue geschaffen werden, ist das „leave no one behind“ – Prinzip der Agenda 2030 der Vereinten Nationen – gerade auf diejenigen zu beziehen, deren Fähig- und Fertigkeiten zu Umschulung und Weiterbildung für den neuen Arbeitsmarkt nicht ausreichen. Diese sind auf gute, passgenaue und bezahlbare Weiterqualifizierungsmöglichkeiten vermutlich aber zunehmend im Bedarfsfalle auch auf ihre nationalen Grundsicherungssysteme angewiesen. Soziale Aufwärtskonvergenz bedeutet im digitalen Wandel vor allem, dass alle mitgenommen werden. Das bedeutet auch, dass der Zugang zu digitaler Teilhabe für alle Menschen gesichert ist. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat einen deutlichen Digitalisierungsschub ausgelöst. Ohne digitale Teilhabe wird nicht nur die Arbeitsmarktintegration schwieriger, auch soziale und politische Beteiligung wird erschwert.

Die BAGFW begrüßt, dass die EU-Kommission in ihrer Mitteilung sowohl bereits für 2020 und 2021 sozialpolitische Initiativen auf EU-Ebene ankündigt, die sich an der ESSR orientieren, als auch Anfang 2021 einen Aktionsplan für die weitere Umsetzung der ESSR vorlegen will. Zudem sehen sie es als eine besonders positive Entwicklung, dass die ESSR als eine strategische Grundlage für die EU-Förderpolitik 2021-2027 genutzt wird und sich insbesondere der neue Europäische Sozialfonds (ESF+) eng an der ESSR orientiert.

Gleichzeitig verweist die BAGFW auf die Präambel 17 der ESSR, der zufolge „die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte (...) eine gemeinsame politische Verpflichtung und Verantwortung [ist]“ und sie „entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten und im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowohl auf Unionsebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten umgesetzt werden“ sollte. Die BAGFW fordert daher auch die EU-Mitgliedstaaten, insbesondere die kommenden EU-Ratspräsidentschaften sowie Regionen und Kommunen auf, dieser gemeinsamen politischen Verpflichtung und Verantwortung nachzukommen. Die Umsetzung der Grundsätze der ESSR in belastbare, unmittelbar geltende Gesetze, Vorschriften oder sonstige Maßnahmen ist nicht ausschließlich Aufgabe der Europäischen Union, sondern muss auf allen anderen legislativen Ebenen erfolgen, und zwar dort, wo entsprechend eine Regelungskompetenz verortet ist. Die EU-Kommission sollte dieses Anliegen etwa durch unverbindliche Leitlinien speziell für regionale und lokale Gesetzgeber fördern und sog. „Best-Practice-Beispiele“ veröffentlichen, um zu verdeutlichen, wie und wo bereits erfolgreich Umsetzungen einzelner Grundsätze der ESSR stattgefunden haben.

2) Soziale Ziele in einer europäischen Gesamtstrategie ab 2021 verfolgen

Das Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik wurde 2011 im Rahmen der Europa-2020-Strategie[6] eingeführt, damit die EU-Länder ihre Wirtschaftspolitik koordinieren und den wirtschaftlichen Herausforderungen, die die gesamte EU betreffen,

gemeinsam begegnen können. Dabei spielten in einer qualitativen Bewertung auch sozialpolitisch relevante Ziele eine Rolle. Die EU-Kommission überprüft die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Ziele der Europa-2020-Strategie.

Bis Ende 2020 läuft die Strategie „Europa 2020“, mit der die EU seit 2010 ein „intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ verfolgt und zu deren Verwirklichung sie sich Kernziele u.a. in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Eingliederung gesetzt hat, aus. Der Europäische Rat hat im Juni 2019 „Eine neue strategische Agenda 2019-2024“^[7] vorgestellt, in der er sich jedoch nur sehr zurückhaltend zu sozialen Grundsätzen und Rechten äußert.

Ein rein technischer Ablauf des Europäischen Semesters reicht aus Sicht der BAGFW nicht aus. Den europäischen „Green Deal“^[8] allein halten wir für keine geeignete Nachfolgestrategie, auch wenn dieser an einer Stelle darauf verweist, dass die Maßnahmen an der europäischen Säule sozialer Rechte ausgerichtet sein werden^[9].

Die BAGFW unterstützt ausdrücklich die im „Assessment of the Europe 2020 Strategy – Joint Report of the Employment Committee (EMCO) and Social Protection Committee (SPC)“ gemachte Empfehlung: „A new, ambitious, coherent and clearly designed long-term policy agenda for growth, jobs and social inclusion is needed. The new agenda should be geared towards enhancing the EU’s competitiveness in the global context, creating an economically, environmentally sustainable and at the same time inclusive Europe and taking a modern, forward-looking policy approach to the digital era. It will be important to maintain a focus on upward social convergence.“^[10]

Mit Blick auf die Stärkung der sozialen Dimension in der EU sprechen wir uns daher dafür aus, zentrale Elemente der Strategie „Europa 2020“ in einer neuen Gesamtstrategie der EU ab 2021 weiterzuführen.^[11] In dieser sollten explizit soziale Ziele festgelegt und ihr Erreichen im „Europäischen Semester“ überwacht werden, einschließlich des Monitorings der Umsetzung der ESSR, z.B. im „Social Scoreboard“, um eine soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt zielt, bzw. die soziale Aufwärtskonvergenz auf einem hohen Niveau zu erreichen. Der europäische Mehrwert ergibt sich daraus, dass einzelne Unionsmitglieder den Austausch mit allen Mitgliedstaaten und eine konzertierte, effektive Koordinierung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitiken bei der Reaktion auf europaweite Phänomene alleine nicht leisten können.

Eine neue Gesamtstrategie der EU muss aus Sicht der BAGFW auch die Ziele der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen^[12] integrieren, wie beispielsweise die Ziele zur Armutsbekämpfung, Verringerung von Ungleichheiten und zur Geschlechtergleichstellung.^[13]

Ganz besonders muss angesichts des für 2021 neu eingerichteten Koordinierungsverfahrens zur Umsetzung der Wiederaufbau- und Resilienzfazilität gewährleistet sein, dass die Ziele und Prinzipien der ESSR sichtbar bleiben. Entscheidend ist, dass die EU-Kommission ihrer Evaluierung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten und der daraus gefolgerten Konsequenzen für weitere politische Maßnahmen zur Bewältigung der Covid-Krise eine konkrete und für die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Menschen wirksame soziale Strategie zugrunde legt. Das Europäische Semester darf nicht Gefahr laufen, aus Gründen der Krisenbewältigung zu einem nachrangigen technischen Verfahren zu werden, wenn zugleich das neue Parallelverfahren die wirksame Umsetzung der ESSR nicht zu seinen programmatischen Inhalten zählt.

3) EU-Strukturförderung zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts praxisgerecht gestalten

In Zeiten eines spürbaren EU-Skeptizismus und erstarkender nationalistischer Strömungen müssen insbesondere soziale und inklusive EU-Programme gestärkt werden, die sich an der ESSR ausrichten. Die BAGFW begrüßt daher ausdrücklich, dass sich insbesondere der Verordnungsvorschlag für den ESF+ ab 2021 an den in der ESSR genannten Grundsätzen und Rechten orientiert. Alle EU-Programme sollten noch stärker benachteiligte Zielgruppen ansprechen und deren Bedarfe bei der Planung und Entwicklung berücksichtigen.[14]

In den Beschlüssen des Europäischen Rates für den neuen Mehrjährigen EU-Finanzrahmen (MFR) für 2021 bis 2027 vom Juli 2020 wurde jedoch trotz des milliardenschweren Wiederaufbauinstruments der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), in dem u.a. auch der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) aufgeht, gekürzt. Auch das Austauschprogramm Erasmus+, das die EU direkt zu den Bürgerinnen und Bürgern bringt, Vorurteile abbaut und zu einem gegenseitigen Verständnis beiträgt, wurde im Vergleich zu den Kommissionsvorschlägen stark gekürzt. Die sozialen EU-Programme sind ein hervorragendes Instrument der EU, die Rechte der ESSR direkt in konkrete Maßnahmen auf lokaler Ebene zu übersetzen. Die BAGFW bedauert die Kürzungen dieser Programme sehr und setzt sich für eine künftige Aufstockung dieser Förderinstrumente ein, sowohl durch europäische als auch nationale Mittel.

Um die EU-Förderung möglichst praxisgerecht aufzulegen, setzen sich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege dafür ein, die Zivilgesellschaft nach dem Partnerschaftsprinzip einzubinden. Der partnerschaftliche Ansatz ermöglicht die intensive Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Partnern*innen auf der Ebene der Förderprogrammentwicklung und -umsetzung auf mitgliedstaatlicher Ebene. Die partnerschaftliche Ausgestaltung der EU-Förderfonds ist nachweislich ein Erfolgsfaktor für die Umsetzung des aktuellen ESF und des EHAP in Deutschland in den Jahren 2014-2020. Um die Strukturförderung wirksam auf das Ziel der Aufwärtskonvergenz auszurichten, ist es notwendig, dass die Europäische Kommission effektive Maßnahmen ergreift, um den Mittelabruf zu steigern. Dazu gehört auch, dass die EU-Kofinanzierungssätze aus der laufenden Förderperiode beibehalten werden, um sicherzustellen, dass möglichst viele Projektträger (insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen) Mittel aus den ESF+-Programmen ab 2021 in allen Regionen Europas nutzen können. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass Projektträger*innen höhere Eigenanteile oft nicht aufbringen können. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagenen Förderquoten, gemessen am organisatorischen und finanziellen Aufwand, der bei der Beantragung und Abrechnung von ESF-Mitteln entsteht, einen zu geringen Anreiz setzen.

Gleichzeitig müssen dringend Verwaltungsvereinfachungen in den Strukturfonds umgesetzt werden. Dazu gehört neben der verstärkten Nutzung vereinfachter Kostenoptionen vor allem eine radikale Vereinfachung der Indikatorik des ESF+. Die umfangreiche, insbesondere die personenbezogene Datenerfassung der aktuellen Förderperiode, hat zu großen Problemen bei der Programm- und Projektumsetzung geführt. In ESF-Projekten konnten Teilnehmende oftmals nicht für die Förderung gezählt werden, wenn diese ihre Daten nicht vollständig abgegeben haben. Dies bedeutet, dass der Projektträger*innen für diese Teilnehmenden kein Geld aus dem ESF erhalten hat. Die BAGFW empfiehlt daher der Europäischen Kommission und den Umsetzungsbehörden, im Sinne einer sinnvollen Entbürokratisierung, von der Erhebung nicht relevanter Daten abzusehen, die geforderten Indikatoren programmspezifisch anzupassen und die Gesamtzahl der Indikatoren zu verringern. Zudem fordern wir ein noch weiter vereinfachtes Indikatorenset für Maßnahmen der sozialen Inklusion. Die Arbeit mit Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen bzw. bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Erwachsenen und Kinder, erfordert ein besonderes Fingerspitzengefühl bei der Datenerhebung. Diese

Personengruppen haben oftmals eine von Diskriminierung und Ausgrenzung geprägte Lebenssituation. Jegliche personalisierte Angaben zur Person müssen daher vermieden werden. Zudem muss eine absolute Anonymität der Datenerhebung sichergestellt werden. Die Erhebung längerfristiger Ergebnisindikatoren ist bei diesen Zielgruppen nicht möglich.

Der Klimawandel ist für Menschen in ganz Europa spürbar. Daher ist es aus unserer Sicht richtig und wichtig, Geld in den Klimaschutz zu investieren. In allen notwendigen Überlegungen zur Rettung des Klimas müssen jedoch auch arme und von Armut bedrohte Menschen in den Blick genommen werden. Die ökologische Wende kann nur als sozial-ökologische Wende gestaltet werden. Zur Verwirklichung sozialer Teilhabe gehört daher unbedingt der Zugang zu Klimaschutz- und Energiesparvorhaben wie z.B. entsprechend ausgerüsteten Geräten und Gebäuden. Klimaschutzmaßnahmen dürfen nicht an Benachteiligten vorbeigehen oder sogar deren Situation verschlechtern, etwa, wenn klimagerechte Wohnungssanierung und Verdrängungsprozesse miteinander verbunden sind oder aber die Berücksichtigung ökologischer Folgekosten in den Preisen von Waren und Produkten ohne Kompensation zu Lasten Einkommensarmer gehen.

Im Januar 2020 hat die EU-Kommission im Rahmen ihres Grünen Deals einen Klima-Übergangsfonds (Just Transition Fund, JTF) vorgeschlagen. Der JTF ist das sozialpolitische Instrument der EU, um einen fairen Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu ermöglichen und dabei den sozioökonomischen Strukturwandel in den betroffenen Regionen zu unterstützen. Nach Beschluss des Europäischen Rates soll der JTF über ein Budget von 17,5 Mrd. Euro verfügen. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege stehen grundsätzlich hinter der Zielsetzung des JTF. Problematisch ist jedoch, dass durch Art. 21a der Dachverordnung Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden sollen, pro Euro aus dem JTF zwischen 1,5 und 3 Euro aus dem ESF+ und dem EFRE für den JTF umzuwidmen (bis zu 20 Prozent des jeweiligen Fonds). Dies würde zu einer weiteren erheblichen Kürzung des ESF+ führen, was unbedingt verhindert werden soll, um die Erreichung der Zielsetzungen des ESF+ zu gewährleisten. Deshalb empfiehlt die BAGFW, keinen verpflichtenden Hebel zur Umschichtung einzuführen, sondern Synergien zwischen den Fonds zu stärken. ESF+ und EFRE können innerhalb ihrer Ziele den Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen.[15]

4) Soziale Aufwärtskonvergenz auf hohem Niveau verfolgen

Genauso wie eine prosperierende Wirtschaft in der EU den Menschen Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt ermöglicht, beruht dauerhafter wirtschaftlicher Erfolg auf einer effektiven, effizienten Sozialpolitik. Die BAGFW fordert, das Potenzial und die Instrumente, die in den EU-Verträgen angelegt sind[16], auszuschöpfen, um die soziale Dimension der EU zu vertiefen.

Mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sind in der Querschnittsklausel des Art. 9 AEUV und im Sozialkapitel der Art. 151 ff. AEUV zwei beispielhafte Grundlagen dafür gelegt. Diese finden ihre Ergänzung im Kapitel IV („Solidarität“) der Europäischen Grundrechtecharta. Auch die Ziele des Art. 3 Abs. 3 EUV, nach denen die Union auf eine soziale Marktwirtschaft hinwirkt, die nicht nur auf Vollbeschäftigung, sondern auch auf sozialen Fortschritt abzielt, ergänzen die soziale Dimension des Vertrags von Lissabon substantiell.

Die BAGFW setzt sich daher dafür ein, dass das in den Verträgen demnach durchaus enthaltene Potenzial eines sozialen „Acquis“ im Zusammenspiel mit den rechtlichunverbindlichen Grundsätzen der Europäischen Säule sozialer Rechte dazu beiträgt, die soziale Dimension der EU weiter zu entfalten.

Die ESSR als Richtschnur zur besseren Umsetzung sozialer Grundsätze und Rechte in konkrete Rechtsvorschriften muss deshalb als ein tragendes Element des Europäischen Wirtschafts- und Sozialmodells der Zukunft verstanden werden. Die BAGFW unterstützt das Ziel, mit der ESSR eine soziale Aufwärtskonvergenz im Sinne eines verbesserten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der EU zu forcieren und die Mitgliedstaaten in diesem Sinne bei Reformvorhaben zu unterstützen.

Die EU soll darüber hinaus den Mitgliedstaaten als politische Union Impulse geben, ihre öffentliche Verantwortung bei der Gestaltung ihrer Sozialleistungssysteme und sozialen Dienste wahrzunehmen und eine sozialinvestive Politik umzusetzen. Schon in ihrem „Sozialinvestitionspaket“ von 2013 hat die Europäische Kommission unterstrichen, dass gerade die Länder mit den effizientesten Sozialsystemen zu den erfolgreichsten und wettbewerbsfähigsten Volkswirtschaften der Welt gehören und hat die Mitgliedstaaten aufgerufen, verstärkt auf soziale Investitionen zu setzen. Die BAGFW unterstützte schon damals ausdrücklich die Sichtweise der Europäischen Kommission, Ausgaben für soziale Aufgaben als nachhaltige Investitionen in die Menschen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt und nicht ausschließlich als Kostenfaktor wahrzunehmen.[17]

Das in der europäischen Sozialpolitik häufig zitierte wichtige Subsidiaritätsprinzip sollte aus Sicht der BAGFW in beide Richtungen gelten: Die EU überlässt den Mitgliedstaaten Freiräume für passgenaue nationale Regelungen. Sind aber einzelne Mitgliedstaaten nicht in der Lage, anstehende Probleme eigenständig zu lösen, muss sich die europäische Ebene dieser Probleme annehmen und darf sich nicht aus der gemeinsamen Verantwortung stehlen.[18]

5) EU-Aktionsplan für die Sozialwirtschaft – die Rolle der Gemeinnützigen

Die Verwirklichung der Ziele der ESSR ist ohne die aktive Rolle und Beiträge der gemeinnützigen Sozialwirtschaft in Europa nicht denkbar. Sie ist ein zivilgesellschaftlicher, sozialer und wirtschaftlicher Stabilitätsfaktor, der innovativ wirkt, auf soziale und ökologische Nachhaltigkeit gerichtet ist und dabei als Wachstums- und Beschäftigungsmotor fungiert. Die BAGFW hat daher hohe Erwartungen an den von der EU-Kommission für 2021 angekündigten Aktionsplan für die Sozialwirtschaft.

Zur Stärkung der gemeinnützigen Sozialwirtschaft in Europa ist eine Verbesserung des rechtlichen Rahmens der Leistungserbringung etwa durch die Stärkung des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses, einen Vorrang gemeinnütziger Anbieter im Vergaberecht und eine Bereichsausnahme für gemeinnützige Dienste im Beihilfenrecht erforderlich. Beim EU-Vergaberecht geht es vor allem darum, dass die Anwendbarkeit von Vergaberecht selten für öffentliche Auftraggeber*innen zwingend ist und sie – falls eine Vergabe möglich bzw. erforderlich ist - im Sinne der EU-Vergaberechtsrichtlinie nicht nur den Preis, sondern auch soziale und ökologische Kriterien berücksichtigen können.

Hinzu kommt die Verbesserung des finanziellen Rahmens, wozu zum einen ausreichende Kofinanzierungssätze und Verwaltungsvereinfachungen in den EU-Förderprogrammen aber auch der Ausbau von maßgeschneiderten Förderprogrammen wie z.B. zur Förderung von sozialen Innovationen gehören. Gemeinnützige Sozialunternehmen, die als wesentliches Profilvermerkmal dem Gewinnausschüttungs- und Begünstigungsverbot unterliegen, haben es wesentlich schwerer, auf den Finanzmärkten die erforderlichen Mittel für Investitionen zu beschaffen, als erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen, und sind damit stärker von staatlichen Förderprogrammen abhängig.

Die gemeinnützige Sozialwirtschaft bietet mit ihren vielfältigen Diensten, Einrichtungen und Initiativen Orte, wo sich Bürgerinnen und Bürger freiwillig und ehrenamtlich engagieren und damit verwirklichen können. Auch das verdient eine bessere gesellschaftliche Anerkennung.

6) Weitere Umsetzung der „Europäischen Säule sozialer Rechte“

Mit der ESSR wurde 2017 ein Plan vereinbart [19], die soziale Dimension der EU politisch zu stärken und auf eine Aufwärtskonvergenz der mitgliedstaatlichen Sozialsysteme hinzuwirken. Die ESSR benennt 20 beschäftigungs- und sozialpolitische Grundsätze und soziale Rechte, die in allen EU-Mitgliedstaaten verwirklicht werden sollen. Die ersten Vorhaben im Rahmen der ESSR gelten als EU-Recht, z. B. Mindeststandards für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen, die schriftliche Fixierung von Arbeitsverträgen und die Freistellung berufstätiger Eltern und pflegender Angehöriger für Betreuungs- und Pflegeaufgaben.[20] Wichtig ist nun, dass Initiativen zur Umsetzung der übrigen Grundsätze und Rechte der ESSR folgen. Entscheidend ist für die BAGFW nicht, dass die ESSR als Text existiert, sondern dass sie durch geeignete Umsetzungsinitiativen auf Ebene der EU und in den Mitgliedstaaten eine verbesserte soziale Lebenswirklichkeit der Menschen unterstützt und so einen verbesserten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der EU befördert.

Die BAGFW fordert dabei die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf [21], die vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) vorgeschlagenen Prinzipien für wirksame und verlässliche Sozialleistungssysteme aufzunehmen und ihre Sozialleistungssysteme auf dieser Basis weiterzuentwickeln: Prinzip des Mindestschutzes, Bedarfsprinzip, Bestimmtheitsprinzip, Prinzip der Zugänglichkeit, Verhältnismäßigkeitsprinzip, Solidarprinzip, Prinzip der Eigenverantwortung, Teilhabepinzip, Strukturprinzip, Prinzip der Selbstbestimmung der Nutzer, Prinzip der Rechtssicherheit, Prinzip der Gemeinwohlorientierung, Prinzip der Transparenz, Prinzip der Vernetzung, Prinzip der Augenhöhe, Qualitätsprinzip, Koordinierungsprinzip[22]. Zur Verbesserung der sozialen Lage in den Mitgliedstaaten verweisen wir auf die guten Erfahrungen mit dem in Deutschland geltenden Grundsatz der Subsidiarität, inklusive einer aktiven Rolle der Zivilgesellschaft, sowie auf die solidarische Finanzierung der Sozialleistungssysteme. Sie fordern die Mitgliedstaaten auf, eine sozialpolitische Konvergenz der europäischen Sozialleistungssysteme auf einem anspruchsvollen Niveau herbeizuführen und dabei die regionalen und kommunalen Akteure, die Sozialversicherer sowie die Akteure der Zivilgesellschaft, wie zum Beispiel die Freie Wohlfahrtspflege, einzubinden.

Vor diesem Hintergrund möchte die BAGFW auf Grundlage ihrer langjährigen praktischen Erfahrungen in Deutschland der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten Hinweise zu einzelnen Politikfeldern geben, die die EU in der ESSR aufgegriffen hat:

a) EU-Gleichstellungsstrategie mit breitem Ansatz verfolgen (Grundsatz 2 der ESSR)

Die BAGFW begrüßt, dass die Europäische Kommission eine „Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ verabschiedet hat [23]. Sie sind der Auffassung, dass das bisherige „strategische Engagement“, basierend auf einem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, unzureichend war und es einer mehrjährigen politischen Strategie der gesamten EU-Kommission bedarf, die engagiert durch die EU und ihre Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Die BAGFW begrüßt, dass die Strategie sich nicht nur auf den Grundsatz

der Lohntransparenz fokussiert, sondern auch auf gute Arbeitsbedingungen. „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ist ein wichtiger Aspekt zur Senkung des höheren Armutsrisikos für Frauen. Aber es geht auch um die gerechte Verteilung von Betreuungs- bzw. Pflegeaufgaben und der Hausarbeit zwischen Frauen und Männern, um die Auflösung von hartnäckigen Geschlechtsstereotypen und um Maßnahmen zur wirksamen Vermeidung von Gewalt gegen Frauen. Ebenfalls ist es nötig, in oftmals als „weiblich“ definierten Arbeitsbereichen wie Pflege, Erziehung und soziale Arbeit bessere Arbeitsbedingungen und Bezahlung vorzusehen. Die öffentliche Refinanzierung ist oft sehr schlecht, während gerade diese Arbeitsfelder in der Corona-Krise als „systemrelevant“ im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit standen.

Erforderlich ist die Verfolgung eines breiten Ansatzes zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten. Dabei sollten die Erfahrungen und Anregungen aus der Gleichstellungsarbeit der zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Entwicklung der neuen Strategie genutzt werden.

b) Antidiskriminierungsregelungen auf EU-Ebene stärken (Grundsatz 3 der ESSR)

Die BAGFW würde einen neuen Richtlinienvorschlag der EU-Kommission begrüßen, um das Diskriminierungsverbot besser umzusetzen. Die ESSR formuliert neben dem Recht auf Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung auch das Recht aller Personen auf Gleichbehandlung im Hinblick auf Sozialschutz, Bildung und den Zugang zu öffentlich verfügbaren Gütern und Dienstleistungen. Dies entspricht den primärrechtlichen Diskriminierungsverboten der Verträge.

c) Sichere und anpassungsfähige Beschäftigung (Grundsatz 5 der ESSR)

Die BAGFW sieht in der fortschreitenden Digitalisierung große Chancen auch im sozialen Bereich. So erleichtern digitale Tools beispielsweise Menschen mit körperlichen Einschränkungen die gesellschaftliche Teilhabe, Apps und Internetzugang ermöglichen es insbesondere älteren Menschen, mit Familie und Freunden in Verbindung zu bleiben. Dafür müssen aber auch technische und persönliche Voraussetzungen gegeben sein und gesichert werden. Digitalisierung darf nicht nur zum Wohle mancher und zum Leidwesen anderer reichen. Dies ist vor allem mit Blick auf die Entwicklung der sogenannten „Plattformarbeit“ zu beachten. In diesem Sinne fordert auch Grundsatz 5 der ESSR, dass „ungeachtet der Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf faire und gleiche Behandlung im Hinblick auf Arbeitsbedingungen sowie den Zugang zu sozialem Schutz und Fortbildung [haben]. (...) Beschäftigungsverhältnisse, die zu prekären Arbeitsbedingungen führen, werden unterbunden, unter anderem durch das Verbot des Missbrauchs atypischer Verträge.“

Auch der Rat der Europäischen Union macht in seiner Empfehlung vom 8. November 2019 zum „Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige“^[24] auf den nicht ausreichenden Sozialschutz von über Plattformen Beschäftigter aufmerksam und sieht in diesen „Lücken zum Sozialschutz“ auch die Gefahr negativer wirtschaftlicher sowie steuerlicher Auswirkungen für die gesamte Union.

Die BAGFW begrüßt, dass die derzeitige deutsche EU-Ratspräsidentschaft faire Tätigkeitsbedingungen für Plattformbeschäftigte als Thema aufgreift. Sie erwarten, dass sowohl der von der EU-Kommission für Februar 2021 angekündigte „Rechtsakt über digitale Dienstleistungen“ sowie der weitere Austausch über Plattformarbeit eine intensive

Beteiligung der Sozialpartner*innen, der relevanten Interessengruppen und der Zivilgesellschaft vorsehen und Antworten auf die Herausforderungen neuer Arbeitsformen entwickelt werden.

Zur Verhinderung prekärer Arbeitsbedingungen, wie sich Grundsatz 5 lit d) der ESSR zum Ziel gesetzt hat, gehört auch ein angemessener Schutz von temporär mobilen EU-Beschäftigten, sei es in der Landwirtschaft, der Fleischindustrie, der häuslichen Langzeitpflege oder in anderen Branchen, die typischerweise durch niedrige Löhne gekennzeichnet sind.

Zwar muss auf der einen Seite das EU-Freizügigkeitsrecht als hohes Gut gewahrt werden. Dies darf aber nicht zulasten der häufig entsendeten Beschäftigten führen. Die Rechte der mobilen EU-Arbeitskräfte wie mindestens die Zahlung des entsprechenden Mindestlohns oder allgemeinverbindlichen Tariflohns, Einhaltung der geltenden Arbeitsstandards und Arbeitszeiten, müssen beachtet und wo nötig durchgesetzt werden. Neben niedrigschwelliger, muttersprachlicher Beratung und Informierens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über diese Rechte ist eine EU-weite Zusammenarbeit der Behörden sowie Vermittlung und Kontrolle durch die neu geschaffene Europäische Arbeitsbehörde ELA wichtig und geboten. Hierfür muss die ELA über die notwendigen personellen wie finanziellen Ressourcen verfügen. Die Aufgaben der ELA dürfen sich daher nicht vorrangig auf Bekämpfung von Schwarzarbeit, Steuerhinterziehung oder Sozialleistungsbetrug beschränken. [25]

d) Löhne und Gehälter (Grundsatz 6 der ESSR)

Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat in ihren politischen Prioritäten einen europäischen Rahmen für faire Mindestlöhne angekündigt. Die EU-Kommission hat am 28. Oktober 2020 einen entsprechenden Vorschlag für eine EU-Richtlinie über angemessene Mindestlöhne in der EU vorgelegt. Sie greift damit ein Versprechen der Europäischen Säule Sozialer Rechte (Grundsatz 6 „Löhne und Gehälter“) auf, dementsprechend jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer eine gerechte Entlohnung („angemessene Mindestlöhne“) zusteht. Mit einem EU-Rahmen für Mindestlöhne verfolgt die EU-Kommission v.a. die Ziele der Armutsbekämpfung sowie die Förderung einer dynamischen florierenden Wirtschaft ohne vermeidbare Lohngefälle innerhalb des Binnenmarkts.

Die BAGFW verfolgt mit Interesse die Entwicklungen eines möglichen EU-Rahmens für faire Mindestlöhne. Aus unserer Sicht sind allgemeine Mindestlöhne eine wichtige Maßnahme, um Niedriglöhne zu vermeiden und auskömmliche Löhne durchzusetzen. Die Höhe des Mindestlohnes sollte so bestimmt werden, dass auch geringqualifizierte Personen eine Chance auf Beschäftigung haben und eine in Vollzeit erwerbstätige Person nicht auf aufstockende Grundsicherung angewiesen ist. Mindestlöhne tragen je nach System auch zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Arbeitnehmer(inne)n sowie zur finanziellen Stabilität der sozialen Sicherungssysteme bei. Ein EU-Rahmen für Mindestlöhne könnte in den Mitgliedstaaten auch Konsequenzen für die Grundsicherungssysteme haben, wenn z. B. Fragen, wie die Ausrichtung der Mindestlöhne an der Armutsschwelle, eine Rolle spielen oder die Gewährleistung existenzsichernder Beschäftigung auch im unteren Einkommensbereich. Dies sollte bei den Überlegungen, bspw. zur Angemessenheit der Löhne, einbezogen werden. Die BAGFW ermutigt auch die Bundesregierung - gemäß ihren Ankündigungen im geltenden Koalitionsvertrag[26] sowie in ihrem Arbeitsprogramm zur EU-Ratspräsidentschaft - und die Europäische Union daher neben einem EU-Rahmen für Mindestlöhne auch einen EU-Rahmen für nationale Grundsicherungssysteme zu entwickeln.[27] Ein europäischer Rahmen für Mindestlöhne, wie ihn die EU-Kommission

derzeit vorsieht, kann nur in Verbindung mit einem flankierenden Grundsicherungssystem gestaltet werden.[28]

e) Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (Grundsatz 9 der ESSR)

Maßnahmen zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommen den Familienmitgliedern zugute, indem sie zu einer höheren Zeitsouveränität der Eltern, einer besseren ökonomischen Sicherheit der Familien, zu günstigen Bedingungen des Aufwachsens der Kinder und zu einem erhöhten Wohlbefinden beitragen. Sie können dazu beitragen, die (Vollzeit-)Beschäftigungsquoten von Frauen zu erhöhen, die Teilzeitbeschäftigung von Vätern attraktiver zu machen und die Volkswirtschaft zu stärken. Die BAGFW spricht sich für eine Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben im gesamten Lebensverlauf aus[29]. Denn Vereinbarkeit bezieht sich nicht allein auf die Phase der Kindererziehung, sondern ist auch ein Anspruch für die Pflege von Angehörigen. Die BAGFW ist daher für eine nennenswerte zeitliche Entlastung zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit.

Für die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf ist der bedarfsgerechte Ausbau von Betreuungsangeboten essentiell. Dies soll auch dazu führen, dass die (Ehe-)Partner/Eltern Familien-/Sorgearbeit besser aufteilen können. Neben infrastrukturellen und monetären Rahmenbedingungen stellt Zeit die wichtigste Ressource für familiäre Fürsorge dar, zwischen Sorgegeber*innen und Sorgeempfänger*innen, aber auch Zeit für und mit dem Partner/der Partnerin als „Kern“ der Familie, Individualzeit sowie Sozialzeit, mit der Familien sich in unterschiedliche soziale Netzwerke integrieren können. Eine nachhaltige Familienpolitik hat neben monetären und infrastrukturellen zeitpolitische Maßnahmen zu realisieren. Dazu gehört das Ziel, in einem Wirkungsmix von Betreuung und Familienzeit das bisher oft geltende Entweder-Oder von Vollzeitbeschäftigung oder Familienarbeit zu überwinden, das familiäre Konstellationen lange geprägt hat und für Frauen oft dauerhafte berufliche und Einkommenseinbußen bedeutete. Konzepte, die vollzeitnahe Beschäftigung beider Partner mit guten Betreuungsmodellen kombinieren (wie das Optionszeitenmodell), sind besonders vielversprechend, um einseitige Lastenverteilungen in der Familienarbeit zu überwinden und Männer stärker in die Pflicht nehmen zu können.[30] Hierbei muss die Wahlfreiheit der Familien nachteilsfrei gestaltet werden, da nicht alle in allen Lebensphasen eine vollzeitnahe Beschäftigung beider Partner wünschen.

f) Grundsicherung (Grundsatz 14 der ESSR)

Die BAGFW bekräftigt, dass das Ziel der Strategie „Europa 2020“ zur Armutsbekämpfung in verstärkter Weise weiterverfolgt werden muss. Maßnahmen der Existenzsicherung leisten einen grundlegenden Beitrag. Sie können Menschen vor sozialer Ausgrenzung bewahren und sie darin befähigen, ihr Leben nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten und individuelles Potential auszuschöpfen. Dieser Ansatz beruht auf der Wahrung der Würde eines jeden Menschen und dem Grundgedanken der Solidarität. Die Anstrengungen müssen darauf ausgerichtet sein zu verhindern, dass Menschen überhaupt in Armut geraten, bzw. sie auf ihrem Weg aus (z. T. langjähriger) Armut zu unterstützen. Dabei sind die solidarische Finanzierung und die rechtliche Absicherung in der Existenzsicherung in einigen EU-Mitgliedstaaten verbesserungsbedürftig.

Existenzsicherung kann und sollte einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung von Teilhabe leisten. Die finanziellen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen Leistungsberechtigten einen gewissen Freiraum verschaffen, der sie in die Lage versetzt,

Aktivitäten mit Zielrichtung einer Beschäftigungsaufnahme vorzunehmen. Die bestmögliche Gewährleistung von Ermutigung und sozialer Beteiligung der Betroffenen ist wesentlicher Maßstab existenzsichernder Leistungen, nicht die möglichst umfassende Kontrolle und anlassbezogene Sanktionierung der Leistungsberechtigten.

Die Freizügigkeit der EU-Bürgerinnen und Bürger gehört seit jeher zu den Grundpfeilern der EU. Auch in Zukunft wird die Mobilität ihrer Bürgerinnen und Bürger ein wichtiger Motor für das Zusammenwachsen der EU sein. Das Freizügigkeitsrecht darf nicht in Frage gestellt, die Freizügigkeit nicht auf Erwerbstätige reduziert werden. Doch der soziale Schutz mobiler EU-Bürgerinnen und Bürger ist zu verbessern. Ferner können soziale Grundsicherungssysteme in den Mitgliedstaaten, ausgerichtet an der Europäischen Grundrechtecharta, einer unfreiwilligen armutsbedingten Migration innerhalb der EU entgegenwirken und so Belastungen einzelner Sozialsysteme verhindern.[31]

Die BAGFW begrüßt in diesem Sinne die Bestrebungen der EU, angemessene Mindesteinkommensleistungen in den Mitgliedstaaten zu schaffen und ermutigt auch die Bundesregierung, gemäß ihren Ankündigungen im geltenden Koalitionsvertrag[32], gemeinsam mit der EU einen rechtlich verbindlichen EU-Rahmen für nationale Grundsicherungssysteme zu entwickeln. Im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft konnte Deutschland mit den Ratsschlussfolgerungen zum Thema Mindesteinkommen nennenswerte Fortschritte in der Gestaltung eines EU-Rahmens für Grundsicherungssysteme erzielen.

Aus Sicht der BAGFW muss das Ziel sein, einen rechtsverbindlichen EU-Rahmen für Grundsicherungssysteme zu schaffen, zum Beispiel in Form einer EU-Richtlinie[33]. Für die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für soziale Grundsicherungssysteme besteht bereits eine belastbare Ermächtigungsgrundlage mit Art. 153 Abs. 1 lit c) AEUV [34]. Durch einen Rahmen für nationale Grundsicherungssysteme sollten lediglich Mindeststandards gesetzt werden, die weniger leistungsfähige Mitgliedstaaten nicht überfordern, leistungsstarke Staaten aber nicht daran hindern, ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten. Der Maßstab für die Existenzsicherung muss die Teilhabe des/der Einzelnen in sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht sein. Weniger leistungsfähige Mitgliedstaaten sollten für die Schaffung bzw. Stärkung sozialer Grundsicherungssysteme zudem Unterstützung, gegebenenfalls auch finanziell, erhalten.

Da häufig Mitgliedstaaten mit mangelndem Sozialschutz genau diejenigen sind, die keinen finanziellen Spielraum für die Erhöhung ihrer Sozialausgaben haben, setzen sich die BAGFW für die Anpassung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes durch Einführung einer „Goldenen Regel“ ein. Sie würde den Staaten erlauben, bestimmte Arten der öffentlichen Investitionen von der Berechnung ihres öffentlichen Defizits abzuziehen (z.B. bei kindlicher Früherziehung, sekundärer und Hochschulbildung, Fortbildung und aktiver Arbeitsmarktpolitik, bei erschwinglichem und angemessenem Wohnraum). Langfristig sollte die EU die Konvergenz bei der Fortentwicklung von Sozialsystemen fördern.[35]

g) Alterseinkünfte und Ruhegehälter (Grundsatz 15 der ESSR)

Ein nachhaltiges System der Altersvorsorge trägt zur Armutsprävention bei. Auf individueller Ebene dient es in erster Linie der Sicherung eines Ruhestandseinkommens, das älteren Menschen einen würdigen Lebensstandard ermöglicht.[36] In Deutschland stellt nach Ansicht der BAGFW die gesetzliche beitragsbasierte umlagefinanzierte Rentenversicherung die wichtigste Säule bei der Sicherung angemessener Ruhestandseinkommen dar, die entsprechend den gesellschaftlichen und demographischen Herausforderungen weiterentwickelt wird, um weiterhin eine leistungsstarke Säule der Sicherung zu bleiben.[37] Die gesetzliche Rentenversicherung wird ergänzt durch die Möglichkeiten der betrieblichen

und privaten Altersvorsorge. Kritisch sieht die BAGFW die Überlegungen der EU-Kommission, wonach im Wege eines Automatismus das gesetzliche Renteneintrittsalter an die Entwicklung der Lebenserwartung geknüpft werden sollte. Sie begrüßen daher, dass die Kommission diesen Vorschlag nach Vorlage der Europäischen Säule sozialer Rechte nicht mehr aufgegriffen hat.

h) Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Grundsatz 17 der ESSR)

Mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), das sowohl die EU-Mitgliedstaaten als auch die Europäische Union selbst unterzeichnet haben, sind Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zur Inklusion einzuführen. Auch wenn die Umsetzung der UN-BRK die Unterzeichnerstaaten vor zum Teil große Herausforderungen stellt, sind Sozialleistungssysteme auf die Gruppe von Menschen mit Behinderungen auszurichten und entsprechend anzupassen, um eine umfangreiche Teilhabe zu gewährleisten[38].

Die BAGFW weist darauf hin, dass es sich bei der Inklusion von Menschen mit Behinderungen um eine wichtige Querschnittsaufgabe handelt, die bei der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte in sämtlichen 20 Politikfeldern, insbesondere auch im Bereich der Bildung, angemessen berücksichtigt werden muss. Die BAGFW begrüßt daher, dass die Kommission für 2021 die Vorlage einer weiterentwickelten Strategie für Menschen mit Behinderungen angekündigt hat, die auf den Ergebnissen der laufenden Evaluierung der Europäischen Strategie für Menschen mit Behinderungen 2010-2020 aufbaut. Gleichzeitig muss die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen EU-Förderprogrammen durch aktive Maßnahmen gestärkt werden. Die Verabschiedung einer Inklusionsstrategie für das Programm Erasmus+ ab 2021 ist dabei ein beispielgebender Schritt der EU-Kommission.[39]

i) Langzeitpflege (Grundsatz 18 der ESSR)

Im Sinne der ESSR hat jede Person das Recht auf bezahlbare und bedarfsorientierte Langzeitpflege, insbesondere häusliche Pflege und Dienste in der lokalen Gemeinschaft. Im Zuge des demografischen Wandels und der steigenden Lebenserwartung erhöht sich europaweit die Anzahl der Menschen, die Pflege und Unterstützung im Alltag benötigen.[40] Grundlegend ist die Gewährleistung des Zugangs zu bedarfsgerechten Pflegeleistungen. Nach Ansicht der BAGFW sollten pflegebedürftige Menschen möglichst lange in ihrem gewohnten/familiären Umfeld leben können. Dies erfordert die Sicherstellung der Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, der medizinischen und pflegerischen Versorgung und der sozialen Teilhabe. Dabei sollte sich die Entscheidung über die ambulante oder stationäre Erbringung von Leistungen immer an den individuellen Lebensumständen und Bedürfnissen ausrichten. Stationäre und ambulante Pflegeangebote sollten gleichwertig erfolgen. Häusliche Pflege vor Ort erfordert Rahmenbedingungen, die den pflegenden Menschen, insbesondere Angehörigen, ihre Tätigkeit ermöglichen und gleichzeitig eine hochwertige Pflegequalität sicherstellen. Darüber hinaus sind die Vermeidung bzw. die Verringerung von Pflegebedürftigkeit von großer Bedeutung.[41]

j) Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen (Grundsatz 20 der ESSR)

Die BAGFW unterstreicht die Bedeutung von Grundsatz 20, demzufolge jede Person das Recht auf den Zugang zu essenziellen Dienstleistungen wie Wasser-, Sanitär- und Energieversorgung, Verkehr, Finanzdienste und digitale Kommunikation hat und Hilfebedürftigen Unterstützung für den Zugang zu diesen Dienstleistungen gewährt wird.

Den Bürgerinnen und Bürgern der EU muss eine Wahlfreiheit zukommen, um qualitativ hochwertige Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse nutzen zu können. Die Besonderheiten der sozialen Dienstleistungen sind entsprechend Art. 14 AEUV und dem Protokoll Nr. 26 zum Lissabon-Vertrag zu berücksichtigen. Im Rahmen der zu verhandelnden EU-Freihandelsabkommen ist darauf zu achten, dass die sensiblen Bereiche der Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen ausgenommen werden.[42]

Ein starkes soziales Europa muss insbesondere auch für einen gerechten Übergang in das digitale Zeitalter sorgen. Wir leben in einer Gesellschaft, in der digitale Teilhabe immer mehr zum Schlüssel für soziale Teilhabe wird. Das gemeinsame Ziel muss sein, die digitale Teilhabe Benachteiligter zu sichern. Die Verbände der BAGFW leisten hier ihren Beitrag. [43] Als Anbieterinnen sozialer Dienstleistungen nutzt die BAGFW digitale Zugänge, Tools und Möglichkeiten zum Wohle der Beteiligten und zur Steigerung ihrer Lebensqualität. In der am 19.02.2020 von der EU-Kommission vorgestellten europäischen Digitalstrategie werden bezüglich der digitalen Teilhabe wichtige Punkte erwähnt.

So begrüßt die BAGFW in Bezug auf die Erklärung zur „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“[44], u.a. dass die Technologie im Dienste der Menschen stehen soll. Investitionen in digitale Kompetenzen für alle Europäerinnen und Europäer, aber auch in die notwendigen technischen Voraussetzungen und den Zugang zu entsprechenden Geräten für Einkommensarme sind entscheidend für digitale Beteiligung, ebenso wie die Gewährleistung, dass Künstliche Intelligenz so entwickelt wird, dass die Rechte der Menschen geachtet werden und sie ihr Vertrauen verdient, erscheinen ebenfalls zentral. Ebenso wichtig sind die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener und sensibler Daten sowie die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger bei der Kontrolle und dem Schutz ihrer Daten.

Die BAGFW erwartet, dass die EU-Institutionen bei weiteren legislativen Vorhaben im Rahmen der europäischen Digitalstrategie – wie z. B. dem von der EU-Kommission angekündigten „Rechtsakt über digitale Dienstleistungen“ – eine intensive Beteiligung der Sozialpartner*innen, der relevanten Interessengruppen und der Zivilgesellschaft vorsehen und Antworten auf die Herausforderungen entwickelt werden.

Kontakt:

Rebecca Sunnus
Leiterin der EU-Vertretung

EU-Transparenzregister Nr. 9737622425-76

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW)
EU-Vertretung
Rue de Pascale 4
B-1040 Bruxelles

Tel.: +32 (0)2 280 27 30

rebecca.sunnus@bag-wohlfahrt.de
www.bagfw.de/europa
[BAGFW bei youtube](#)

- [1] www.bagfw.de
- [2] Siehe EWSA-Stellungnahme von Prof. Schlüter vom 17.09.2015, https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/EWSA_Stellungnahme_Schlueter_SOC_520_17.09.2015.pdf
- [3] COM(2020) 14 vom 14. Januar 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1581416755072&uri=CELEX%3A52020DC0014>
- [4] Konsultationsseite „Äußern Sie Ihre Meinung zur Stärkung des sozialen Europas“: <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1487&langId=de>; Portal: <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/8257efae-81ed-bee9-ccab-e143deae5ea2>
- [5] Vgl. „Europapolitische Erwartungen der Freien Wohlfahrtspflege für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019“ vom 9.1.2019, S. 3: : https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2019/Erwartungen_der_FW_Europawahlen_2019.pdf
- [6] Mitteilung der Europäischen Kommission „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ vom 3. März 2010, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1581952314736&uri=CELEX:52010DC2020>; „Eine neue europäische Strategie für Beschäftigung und Wachstum“, Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13-2010-REV-1/de/pdf>
- [7] <https://www.consilium.europa.eu/media/39963/a-new-strategic-agenda-2019-2024-de.pdf>
- [8] Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“ COM(2019) 640 final vom 11.12.2019 https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF
- [9] Vgl. Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“ COM(2019) 640 final vom 11.12.2019, S. 4.
- [10] Vgl. S. 11 im „Assessment of the Europe 2020 Strategy – Joint Report of the Employment Committee (EMCO) and Social Protection Committee (SPC)“ vom 7.11.2019 <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/9c2013d6-01f3-11ea-8c1f-01aa75ed71a1/language-en>
- [11] Vgl. „Europapolitische Erwartungen der Freien Wohlfahrtspflege für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019“ vom 9.1.2019.
- [12] <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung-weltweit-355966>
- [13] Vgl. „Europapolitische Erwartungen der Freien Wohlfahrtspflege für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019“ vom 9.1.2019.
- [14] Vgl. „Europapolitische Erwartungen der Freien Wohlfahrtspflege für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019“ vom 9.1.2019.
- [15] Vgl. Positionspapier der BAGFW und des DGB zu den überarbeiteten Vorschlägen der EU-Kommission zum MFR 2021-2027, dem Wiederaufbauinstrument und dem ESF+. <https://www.bagfw.de/themen/europa/detail/positionspapier-der-bagfw-und-des-dgb-zu-den-ueberarbeiteten-vorschlaegen-der-eu-kommission-zum-mfr-2021-2027-dem-wiederaufbauinstrument-und-dem-esf>
- [16] Art. 3 Absatz 3 EUV, Art. 8-10 AEUV, Art. 26-34 der Charta der Grundrechte der EU, Art. 4 Absatz 2 i. V. m. Art. 151 ff. AEUV, Art. 5 Absatz 3 i. V. m. Art. 156 AEUV, Art. 5 Absatz 2 i. V. m. Art. 145 ff. AEUV, Art. 157 AEUV, Art. 162 ff. AEUV
- [17] Vgl. „Europapolitische Erwartungen der Freien Wohlfahrtspflege für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019“ vom 9.1.2019, S. 8; vgl. auch Stellungnahme der Deutschen Vereins zur Mitteilung der Europäischen Kommission „Sozialinvestitionen für Wachstum und sozialen Zusammenhalt“, NDV 2013, 298 f
- [18] Vgl. DCV-Stellungnahme „Für einen sozialen EU-Haushalt und gute Rahmenbedingungen sozialer Grundsicherungssysteme in Europa“ vom 24.10.2018 <https://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/10-24-2018-fuer-einen-sozialen-eu-haushalt-und-gute-rahmenbedingungen->

- [19] Interinstitutionelle Proklamation zur europäischen Säule sozialer Recht, Amtsblatt C 428/10, 13. Dezember 2017, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017C1213\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017C1213(01)&from=DE)
- [20] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105; Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU, ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79.
- [21] Vgl. BAGFW-Pressemitteilung „Wohlfahrtspflege begrüßt EU-Initiative für sozialeres Europa“ vom 22.6.2015 <https://www.bagfw.de/suche/detailansicht-news/wohlfahrtspflege-begruesst-eu-initiative-fuer-sozialeres-europa-1>
- [22] „Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme“ vom 17. September 2015 (SOC/520), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015IE1011&from=EN>
- [23] „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“, COM(2020) vom 05.03.2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0152&qid=1584274208646&from=DE>
- [24] 2019/C 387/01 vom 8. November 2019, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019H1115\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019H1115(01)&from=DE).
- [25] Vgl. DCV-Stellungnahme mit „Anforderungen zu den geplanten EU-Ratsschlussfolgerungen zu temporär mobilen, erwerbstätigen EU-Bürger_innen“ vom 29.9.2020, <https://www.caritas.de/stellungnahmen/freizuelligkeit-gefaehrdete-eu-buerger-innen-schuet/1786892/>
- [26] „Wir wollen einen Rahmen für Mindestlohnregelungen sowie für nationale Grundsicherungssysteme in den EU-Staaten entwickeln.“ aus CDU / CSU / SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7.2.2018, Berlin. S. 7.
- [27] Vgl. DCV-Stellungnahme „Für einen sozialen EU-Haushalt und gute Rahmenbedingungen sozialer Grundsicherungssysteme in Europa“ vom 24.10.2018.
- [28] Vgl. auch Ausführungen zu „Grundsicherung (Grundsatz 14 der ESSR)“ in dieser Stellungnahme
- [29] Vgl. z.B. BAGFW-Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 7.9.2017 https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2017/2017-09-07_Vereinbarkeitspaket.pdf
- [30] Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern, NDV 2019, 449 ff.
- [31] Vgl. „Europapolitische Erwartungen der Freien Wohlfahrtspflege für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019“ vom 9.1.2019, S.3-4, 7.
- [32] „Wir wollen einen Rahmen für Mindestlohnregelungen sowie für nationale Grundsicherungssysteme in den EU-Staaten entwickeln.“ aus CDU / CSU / SPD (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 7.2.2018, Berlin. S. 7.
- [33] Vgl. DCV-Pressemitteilung vom 24.6.2020 <https://www.meine-caritas.de/public/newsletter/show.ashx?m=1a1dbde9-2547-48a2-90e8-5e210f73e2fa&v=h&r=4cadac90-9541-47f4-ab7a-328537fb28e8> sowie DCV-Stellungnahme „Für einen sozialen EU-Haushalt und gute Rahmenbedingungen sozialer Grundsicherungssysteme in Europa“ vom 24.10.2018
- [34] Dies bestätigt auch das Rechtsgutachten „Ein verbindlicher EU-Rechtsrahmen für soziale Grundsicherungssysteme in den Mitgliedstaaten“ für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von Prof.

Kingreen. Vgl. „Ein verbindlicher EU-Rechtsrahmen für soziale Sicherungssysteme in den Mitgliedstaaten“, Rechtsgutachten von Prof. Dr. Thorsten Kingreen für das BMAS, September 2017.

- [35] Vgl. „Europapolitische Erwartungen der Freien Wohlfahrtspflege für die Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019“ vom 9.1.2019, S. 4.
- [36] Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Weißbuch der Europäischen Kommission „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“, NDV 2012, 465 ff.
- [37] Vgl. z.B. DCV-Stellungnahme „Heute für morgen. Von Bismarcks Klassenversicherung über die Produktivrente Adenauers zum Generationenvertrag 4.0“ vom 2.7.2018
<https://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/07-02-2018-heute-fuer-morgen.-von-bismarcks-klassenversicherung-ueber->
- [38] Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.
- [39] Vgl. die von der BAGFW mit erarbeiteten „Empfehlungen zur Verbesserung der Inklusion in Erasmus+ und im Europäischen Solidaritätskorps“ verschiedener zivilgesellschaftlicher Organisationen
<https://www.bagfw.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/positionen/detail/empfehlungen-zur-verbesserung-der-inklusion-in-erasmus-und-im-europaeischen-solidaritaetskorp>
- [40] Vgl. Bericht der EU-Kommission über die Auswirkungen des demografischen Wandels, COM(2020) 241 final, vom 17.6.2020 https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-report-impact-demographic-change-17june2020_de.pdf
- [41] Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Säule sozialer Rechte, NDV 2018, 64 ff.; „Pflegesystem den gesellschaftlichen Strukturen anpassen! Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Pflege“, NDV 2013, 385 ff.
 Vgl. auch Positionspapier „Altenhilfe weiterentwickeln und neu versichern - Herausforderungen für die Altenarbeit und -pflege in Deutschland“ des Deutschen Caritasverbandes und der Diakonie Deutschland mit ihren Fachverbänden VKAD und DEVAP
https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung_PDF/18_11_22_Positionspapier_Altenarbeit_und_Pflege.pdf
- [42] Vgl. Gemeinsames Positionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zur Transatlantic Trade and Investment Partnership (TTIP) vom 23.02.2015. <https://www.bagfw.de/suche/detailansicht-news/bagfw-und-bundeswirtschaftsministerium-verstaendigen-sich-auf-gemeinsames-positionspapier-zu-ttip>
- [43] Für den Deutschen Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz vgl. z.B. die Webseite www.sozialbrauchdigital.de und www.drk-wohlfahrt.de/sonderseiten/soziale-innovation-digitalisierung/
- [44] https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/attachment/861991/Shaping_Europes_Digital_Future_d_e.pdf.pdf